

recht und schaden

Sachgebiete:

Versicherungsvertragsrecht
Kraftfahrt-Haftpflichtvers.
Kraftfahrt-Fahrzeugvers.
Allgemeine Haftpflichtvers.
Rechtsschutzversicherung
Feuerversicherung u. a.
Reiseversicherungen
Krankenversicherung
Lebensversicherung
Berufsunfähigkeitszusatzvers.
Unfallversicherung
Transportversicherung
Straßenverkehrshaftung
Sonstige Haftung
Schadenersatz
Sozialversicherungsrecht
Verfahrensrecht
Agentenrecht
Maklerrecht

Sonderthema:

Danilo Kilian, Kosten-
 tragung trotz
 Deckungsablehnung im
 Schiedsgutachter-
 verfahren in der Rechts-
 schutzvers., S. 446

Aus dem Inhalt:

- Kai-Jochen Neuhaus, Zwischen den Jahrhundert-
 werken – Die Übergangsregelungen des neuen
 VVG 441
- OLG Celle, Grob fahrlässige Herbeiführung
 des Kfz-Diebstahls und Gefahrerhöhung:
 Kfz-Schlüssel und Kfz-Schein im Fahrzeug 449
- OLG Karlsruhe, Tätigkeits- und Erfüllungs-
 schäden in der Betriebshaftpflichtvers. 455
- OLG Bamberg, Ausgleichsanspruch zwischen
 Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer
 des Mieters: Rolle des RVA der Feuerversicherer 457
- OLG Köln, Fälligkeit der VersLeistung
 (m. Anm. v. Dirk-Carsten Günther) 458
- BGH, Zu den Anforderungen an die außerordent-
 liche Kündigung einer Krankentagegeldvers. 460
- OLG Saarbrücken, OLG Karlsruhe, KG Berlin,
 Vorvertragliche Anzeigepflicht in der Lebens-
 vers. 464, 466, 467
- OLG Hamm, Invaliditätsbemessung außerhalb
 der Gliedertaxe in der Unfallvers. 468
- BGH, Zulässigkeit einer Drittwiderklage
 [m. Anm. v. Hermann Lemcke] 470
- BGH, Zur Schätzung der erforderlichen Mietkosten
 im Rahmen des Schadenersatzes
 [m. Anm. v. Hermann Lemcke] 476
- BGH, Notwendiger Inhalt der Berufungs-
 begründung 481

11/2007

Seite 441 bis 484, 15. Nov. 2007, 34. Jahrgang

11/2007
Seite 441 – 484
34. Jahrgang
15. November 2007

Unabhängige monatliche Informationsschrift
für Versicherungsrecht und Schadenersatz

Schriftleitung:

Prof. Dr. Johannes Wälder (Sprecher) · RA Hermann Lemcke, VorsRiOLG a. D. (stellv. Sprecher)
RA Dr. Hubert van Bühren · RA Dr. Ulf Hoenicke · Prof. Dr. Peter Schimikowski
VorsRiBGH Wilfried Terno

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht
im Deutschen Anwaltverein

Aufsätze

RA/FAVers/FAMuWR Kai-Jochen Neuhaus, Dortmund¹

Zwischen den Jahrhundertwerken – Die Übergangsregelungen des neuen VVG²

Gliederung:

1. Überblick
2. Inkrafttreten
3. Altverträge und Übergangszeit
4. Versicherungsfall bei Altverträgen vor dem 31. 12. 2008
5. § 12 Abs. 3 VVG a. F.
6. Sonderregelungen für bestimmte Versicherungssparten
 - a) Lebensversicherung
 - b) Berufsunfähigkeitsversicherung
 - c) Krankenversicherung
7. Sonderregelung für Versicherungsvertreter
8. Umgang mit laufenden Verjährungsfristen
 - a) Überblick
 - b) Ablauf der früheren 2-Jahres-Frist
 - c) Ablauf der früheren 5-Jahresfrist
 - d) Sonderfristen
9. Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Altverträgen
 - a) Überblick
 - b) Risiken ohne Anpassung
 - c) Formelle Anforderungen der Bedingungsanpassung
10. Zusammenfassung

	bis 31. 12. 2007	1. 1.–31. 12. 2008	ab 1. 1. 2009
Altverträge (bis 31. 12. 2007 geschlossen)	Altes Recht	Altes Recht	Neues Recht
Neuverträge (ab 1. 1. 2008 geschlossen)	...	Neues Recht	Neues Recht
Schadenfälle	Altes Recht für die gesamte Abwicklung	– Altverträge: Altes Recht für die gesamte Abwicklung. – Neuverträge: Neues Recht	Neues Recht
Bedingungsanpassung	...	Mitteilung bis 30. 11. 2008 in Textform	Neue Bedingungen

2. Inkrafttreten

Nach Art. 10 Abs. 1 EGVVG tritt das neue VVG am 01. 01. 2008 in Kraft. Das Gesetz gilt dann für alle ab diesem Tag geschlossenen VersVerträge (sog. Neuverträge), was sich aus einem Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 EGVVG ergibt, wo geregelt wird, wie mit vor 2008 geschlossenen VersVerträgen umzugehen ist (siehe dazu nachfolgend). Das alte VVG tritt

1. Überblick

Das neue VVG³ gilt als Jahrhundertwerk und wird die Assekuranz und Justiz in den nächsten Jahrzehnten extrem prägen. Massive Änderungen, zum Teil völlig neue Regelungen, die sofortige Geltung des neuen Rechts für ab dem 01. 01. 2008 abgeschlossene Verträge und ein unter Umständen noch jahrelanges Nebeneinander von Bestands- und Neuverträgen zwingen den Praktiker zum Handeln. Der Beitrag liefert zur zügigen Einarbeitung einen Überblick über die Übergangsregelungen, nicht jede Frage kann deshalb erörtert werden. Die Übergangsvorschriften befinden sich in Artikel 1 bis 6 des Einführungsgesetzes zum VVG (EGVVG). Die thematischen Schwerpunkte finden sich in folgender Überblick-Tabelle:

- ¹ Der Autor ist Partner in der Kanzlei „Kloth – Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte – Kanzlei für Versicherungs- und Immobilienrecht“, www.kloth-neuhaus.de. Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen, u. a. des demnächst erscheinenden Buchs „Voit/Neuhaus: Berufsunfähigkeitsversicherung“, 2. Aufl. 2008. Neuhaus ist außerdem als Dozent in der VersBranche tätig.
- ² Der vorliegende Aufsatz entstammt auszugsweise dem Buch „Neuhaus/Kloth: Praxis des neuen VVG – Arbeitsbuch für Versicherer und Vermittler“ und darf mit freundlicher Genehmigung des Verlags LexisNexis verwendet werden.
- ³ Soweit nachfolgend vom „VVG“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die ab dem 01. 01. 2008 geltende Fassung; die bis zum 31. 12. 2007 geltende Fassung wird als „VVG a. F.“ bezeichnet.

gem. Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 EGVVG gleichzeitig mit dem Start des neuen Gesetzes außer Kraft.

3. Altverträge und Übergangszeit

Nach Art. 1 Abs. 1 EGVVG besteht eine generelle Übergangszeit von einem Jahr, d. h. für bis zum 01. 01. 2008 geschlossene Verträge (Altverträge) gilt bis zum 31. 12. 2008 das alte VVG und danach das neue Recht. Damit legt das Gesetz als Grundsatz fest, dass das neue Recht auch für Altverträge gelten soll, und bestimmt gleichzeitig als Ausnahme von diesem Grundsatz eine „Schonzeit“ von einem Jahr. Der Gesetzgeber wendet sich damit gegen den bei Gesetzesänderungen üblichen Bestandsschutz für bestehende Vertragsverhältnisse, was eine unechte Rückwirkung darstellt, deren Zulässigkeit nicht durch überwiegende schutzwürdige Bestandsinteressen der Betroffenen in Frage gestellt ist⁴. Dies wird wie folgt begründet:⁵

- Bei Versicherungen handelt es sich häufig um sehr langfristige Vertragsverhältnisse; auf Altverträge wäre unter Umständen noch jahrzehntelang das alte VVG anzuwenden. Aus dem Nebeneinander zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen für VersVerträge würden sich für beide Vertragsparteien, in erster Linie allerdings für die Versicherer, kaum vertretbare Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben.
- Ferner soll als „ein wesentliches Ziel der Reform des VVG“ die Rechtsstellung des VN gegenüber dem Versicherer gestärkt werden.

Als Ausnahme vom Grundsatz der Rückwirkung sind aber Vorschriften des neuen VVG, die – wie z. B. neue Publizitätsvorschriften, Anzeigepflichten – beim Abschluss des Vertrags zu beachten sind, auf Altverträge auch ab nach Ablauf der Übergangszeit, also ab 2009, nicht anwendbar; es gelten stattdessen die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses maßgeblichen Vorschriften⁶.

Beispiel:

Für die Prüfung, ob bei einem Altvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung vorliegt, sind die „alten“ §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 VVG a. F. weiterhin maßgeblich. Denn die neue Vorschrift des § 19 VVG war zu dem Zeitpunkt, der hier entscheidend ist (= Vertragsabschluss) noch gar nicht in Kraft.

Altes Recht muss nicht zwingend für das Übergangsjahr angewendet werden, wenn die Regelungen des neuen Rechts günstiger für den VN sind. Der Versicherer kann dann in der Übergangszeit – etwa weil die Bearbeitung für ihn einfacher ist – neues Recht auch auf Altverträge anwenden.

4. Versicherungsfall bei Altverträgen vor dem 31. 12. 2008

Die Frage, welches Recht anzuwenden ist, wenn sich in einem laufenden VersVertrag eine Schadenbearbeitung über den 31. 12. 2007 hinaus hinzieht oder im Übergangsjahr bis 31. 12. 2008 ein VersFall eintritt, hat der Gesetzgeber ebenfalls geregelt. Tritt bei Altverträgen bis zum 31. 12. 2008 ein VersFall ein, wird er gem. Art. 1 Abs. 2 EGVVG nach altem Recht abgewickelt⁷, selbst wenn sich dies über das Übergangsjahr hinzieht.

Beispiel:⁸

Die Neuregelung für Obliegenheitsverletzungen kann dazu führen, dass bei Eintritt des VersFalles bestehende Ansprüche und Verpflichtungen verändert werden, wenn sie nach dem Recht, das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eines Prozesses gilt, zu beurteilen sind. Eine solche Rückwirkung wäre verfassungsrechtlich problematisch.

„Bis zum 31. 12. 2008“ meint 31. 12. 2008, 24.00 Uhr. Die Begründung zu Art. 1 Abs. 2 EGVVG spricht ohne Einschränkungen von dem „Gesetz über den VersVertrag“, also dem gesamten alten VVG, dessen Vorschriften damit grundsätzlich vollständig anwendbar bleiben. Tritt der VersFall erst nach dem 31. 12. 2008 ein, bestimmen sich die Rechtsfolgen nur noch nach dem neuen VVG⁹.

5. § 12 Abs. 3 VVG a. F.

Das neue VVG schafft die in der Praxis streittrachtige Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. (Klage innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung) ersatzlos ab. Erst kurz vor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages vom 05. 07. 2007 wurde durch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 28. 06. 2007¹⁰ noch Art. 1 Abs. 4 EGVVG eingefügt. Danach ist die Ausschlussfrist auch nach dem 01. 01. 2008 anzuwenden, wenn sie vorher zu laufen begonnen hat. Das heißt: Die Frist wird nicht etwa durch das Inkrafttreten des neuen VVG gekappt, sondern läuft „normal“ ab. Die Begründung des Rechtsausschusses führt dazu lediglich Folgendes aus:¹¹

„Die schon bislang in Artikel 3 Abs. 4 enthaltene Übergangsregelung für Fristen nimmt auf die mit der beabsichtigten Abschaffung des bisherigen § 12 Abs. 3 VVG verbundenen Besonderheiten nicht ausreichend Rücksicht. Diesem Bedürfnis entspricht die neue Regelung; sie sieht vor, dass Klagefristen, die unter Geltung des bisherigen VVG in Gang gesetzt wurden, nach sechs Monaten auslaufen.“

Damit wird nicht erörtert, wie in Bezug auf Altverträge während der Übergangszeit zwischen dem 01. 01. und 31. 12. 2008 mit § 12 Abs. 3 VVG a. F. umzugehen ist, denn das alte Recht – und damit eigentlich auch die Ausschlussfrist – gilt in dieser Zeit nach wie vor. Im Ergebnis gilt: Der Versicherer darf bei Altverträgen auch während der Übergangszeit im Jahr 2008 die Frist noch setzen. Dies ergibt sich daraus, dass Art. 1 Abs. 1 EGVVG ohne Einschränkung „das Gesetz über den VersVertrag“ a. F. für anwendbar erklärt und die Begründung von „Rechten der Vertragsparteien“ spricht. Die Anwendung der Frist aus § 12 Abs. 3 VVG a. F. ist aber ein solches (Alt-)Recht des Versicherers. Hätte der Gesetzgeber das nicht gewollt, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, dies mit dem erst am 28. 06. 2007 neu in das Gesetzgebungsverfahren eingeführten Art. 1 Abs. 4 EGVVG¹² zu regeln, zumal die Thematik vorher in der Literatur bereits erörtert wurde¹³.

Nicht geregelt wurde auch, ob der Versicherer die Frist ab 2008 setzen darf, wenn seine AVB Vereinbarungen, die § 12

4 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.

5 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.

6 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.

7 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, Begründung zu Art. 1 Abs. 2 EGVVG.

8 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 2 EGVVG.

9 Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.

10 BT-Drucks. 16/5862.

11 BT-Drucks. 16/5862, S. 136, Begründung zu Art. 1 Abs. 4 EGVVG.

12 BT-Drucks. 16/5862.

13 Neuhaus, Neues VVG: Überlebt die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG trotz Streichung im Gesetz?, r+s 2007, 177.

Abs. 3 VVG a.F. entsprechen, enthalten. Hier gilt:¹⁴ Ausschlussfristen in Altverträgen sind bis zum 01. 01. 2009 wegen der gesetzlichen Übergangsregelungen als anwendbar anzusehen, danach allerdings wegen des Verstoßes gegen das gesetzliche Leitbild – das hier durch Streichung des § 12 Abs. 3 VVG a. F. ein „negatives“ Leitbild ist – nicht mehr. In Schadenfällen aus Altverträgen kann von Versicherern deshalb bis zum 01. 01. 2009 in Betracht gezogen werden, die Frist des § 12 Abs. 3 VVG a. F. zu setzen.

6. Sonderregelungen für bestimmte Versicherungssparten

a) Lebensversicherung

Art. 4 Abs. 1 und 2 EGVVG enthalten für einige „sensible“ Bereiche der Lebensvers. (§§ 150 bis 171 VVG) spezielle Übergangsregelungen mit zum Teil dauerhaften Folgen. Auch diese Vorschriften sind noch kurz vor der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages vom 05. 07. 2007 durch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 28. 06. 2007¹⁵ geändert worden. Kernpunkte der Sondervorschrift des Art. 4 Abs. 1 und 2 EGVVG sind:

- Lebensvers.-Altverträge *ohne* vereinbarte Überschussbeteiligung: Der nach § 153 VVG neue grundsätzliche Anspruch auf Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven gilt nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGVVG auch nach Ablauf der Übergangszeit ab 01. 01. 2009 nicht für Altverträge. Verträge, die bisher keine Überschussbeteiligung vorsehen, werden durch das neue Recht also nicht zu überschussberechtigten Verträgen.
- Lebensvers.-Altverträge *mit* vereinbarter Überschussbeteiligung: Für diese gelten nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGVVG alle Regelungen des § 153 VVG sofort ohne Übergangszeit. Alt- und Neuverträge werden gleich behandelt. In abgeschlossene kalkulatorische Vorgänge wird durch die Regelung nicht eingegriffen. Sie wirkt für die Zukunft.
- Rückkaufwert: Nach Art. 4 Abs. 2 EGVVG gilt der neue § 169 VVG nur für LebensversVerträge, die nach dem 01. 01. 2008 abgeschlossen werden. Für Altverträge bleibt es bei der Anwendung des § 176 VVG a. F. in seiner Ausprägung durch die Rspr. Damit besteht ab 2008 ein womöglich noch Jahrzehnte langes Nebeneinander von laufenden Altverträgen, für die § 176 VVG a. F. bis zu ihrer Beendigung weiter gilt, und Neuverträgen, für die § 169 VVG gilt. Das heißt: § 176 VVG a. F. wird für die Anwendungspraxis noch sehr lange Bedeutung haben.

Überblick Übergangsvorschriften für die Lebensversicherung:

	bis 31. 12. 2007	01. 01. bis 31. 12. 2008	ab 01. 01. 2009
Altverträge (bis 31. 12. 2007 geschlossen)	Altes Recht.	– Verträge ohne Überschussbeteiligung: Altes Recht (gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG). – Verträge mit Überschussbeteiligung: Nur § 153 VVG wird angewendet, ansonsten altes Recht (gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG).	– Verträge ohne Überschussbeteiligung: Neues Recht, aber ohne § 153 VVG und 169 VVG (statt letzterem: § 176 VVG a. F.). – Verträge mit Überschussbeteiligung: Neues Recht, aber ohne § 169 VVG (statt dessen: § 176 VVG a. F.).
Neuverträge (ab 01. 01. 2008 geschlossen)	...	Neues Recht.	Neues Recht.

b) Berufsunfähigkeitsversicherung

Nach Art. 4 Abs. 3 EGVVG gelten für Berufsunfähigkeits-Altverträge die neu eingeführten §§ 172 und 174 bis 177 VVG nicht. Einzige Ausnahme ist damit die Vorschrift zum Anerkenntnis, § 173 VVG, die auch Altverträge erfasst (wegen der Übergangszeit aber erst ab 01. 01. 2009). Wichtig: Nur die §§ 172 und 174 bis 177 des neuen VVG gelten nicht, die restlichen Regelungen des neuen VVG „greifen“ aber nach der Übergangszeit. Nach der Gesetzesbegründung darf mit dem VN die Anwendung des neuen Rechts auf Altverträge vereinbart werden.

Überblick Übergangsvorschriften für die Berufsunfähigkeitsversicherung:

	bis 31. 12. 2007	01. 01. bis 31. 12. 2008	ab 01. 01. 2009
Altverträge (bis 31. 12. 2007 geschlossen)	Altes Recht.	Altes Recht (gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG) Ausnahme: Anwendung der gesamten §§ 172 ff. VVG wird mit VN vereinbart.	Neues Recht ohne §§ 172, 174 bis 177 VVG. Ausnahme: Anwendung der §§ 172 ff. VVG wird mit VN vereinbart.
Neuverträge (ab 01. 01. 2008 geschlossen)	...	Neues Recht.	Neues Recht.

c) Krankenversicherung

Art. 2 Nr. 2 EGVVG erklärt die gegenüber dem früheren Recht nur partiell geänderten Vorschriften für die Krankenvers. (§§ 192 ff. VVG) zum 01. 01. 2008 auch für Altverträge für anwendbar. Dies gilt aber nur dann, wenn der Versicherer den VN über die geänderten AVB unter Kenntlichmachung der Unterschiede gegenüber den bisher geltenden Bedingungen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen, in Textform¹⁶ unterrichtet. Das ist so zu verstehen, dass der Versicherer im Jahr 2008 oder auch schon bis 30. 11. 2007 für den 01. 01. 2008 mit Monatsfrist die neuen AVB einführen kann.

7. Sonderregelung für Versicherungsvertreter

Art. 1 Abs. 3 EGVVG bestimmt, dass die §§ 69 bis 73 VVG über die Vertretungsmacht des VersVertreters und § 73 VVG für die angestellten und nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittler bereits ab 01. 01. 2008 gelten. Dies ist folgerichtig, weil der VersVertreter außer mit dem Abschluss neuer VersVerträge auch mit der Betreuung bestehender VersVerhältnisse beschäftigt ist.

8. Umgang mit laufenden Verjährungsfristen

a) Überblick

Art. 3 EGVVG regelt den Übergang bei der Verjährungsanpassung. Struktur und Gesetzesbegründung ähneln hier den Übergangsvorschriften im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, als zum 01. 01. 2002 neue Verjährungsregeln in das BGB eingeführt wurden. Ansprüche, die ab dem Stichtag 01. 01. 2008 entstehen (also fällig werden), unterliegen nach Art. 3 Abs. 1 EGVVG der neuen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB. Diese beträgt 3 Jahre und ist damit länger als die bisherige generelle Frist von zwei, aber kür-

¹⁴ Ausführlich Neuhaus a. a. O., r+s 2007, 177.

¹⁵ BT-Drucks. 16/5862.

¹⁶ § 126 b BGB.

zer als spezielle Frist für die Lebens- und Berufsunfähigkeitsvers. von 5 Jahren gem. § 12 Abs. 1 VVG a.F. Voraussetzung ist aber, dass der Anspruch (bspw. auf Vers-Leistung) vor dem Stichtag bestanden hat und nicht nur der VersVertrag.

b) Ablauf der früheren 2-Jahres-Frist

Art. 3 Abs. 2 EGVVG betrifft die 2-Jahres-Frist des § 12 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. Diese ist kürzer als die neue Regelfrist von 3 Jahren gem. §§ 195, 199 BGB. Für die Vollendung der Verjährung (= Ablauf der Frist) ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die kürzere Frist abläuft. Sie behält also auch über den 31. 12. 2007 hinaus Geltung, wenn der Anspruch bereits vor dem 01. 01. 2008 entstanden ist.

Beispiel:

Fälligkeit des Anspruchs auf Versicherungsleistung = Verjährungsbeginn	Es gilt ...	Eintritt der Verjährung
15. 03. 2006	Alte Frist 2 Jahre	31. 12. 2008
31. 12. 2007	Alte Frist 2 Jahre	31. 12. 2009
30. 06. 2008 (= Beginn im neuen Recht!)	Neue Frist 3 Jahre	31. 12. 2011

c) Ablauf der früheren 5-Jahres-Frist

Die frühere lange Frist für die Lebens- und Berufsunfähigkeitsvers. wird von Art. 3 Abs. 3 EGVVG erfasst. Die neue Regelverjährung von 3 Jahren ist kürzer. Diese Frist ersetzt die frühere längere Frist und beginnt am 01. 01. 2008 zu laufen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EGVVG). Auf der anderen Seite soll aber der neue Fristbeginn auch nicht zu einer unangemessenen Verlängerung eines früher bereits begonnenen Verjährungslaufs führen. Deshalb bestimmt Art. 3 Abs. 3 Satz 2 EGVVG, dass es bei der alten Frist bleibt, wenn danach die Verjährung früher eintritt als bei der Lösung nach Satz 1. Merkregel: Es gilt also immer die Frist, die im konkreten Einzelfall früher abläuft.

Beispiel:

Fälligkeit des Anspruchs auf Versicherungsleistung = Verjährungsbeginn	Ablauf nach altem Recht (5 Jahre)	Gegenprüfung: Beginn nach neuem Recht	Gegenprüfung: Ablauf nach neuem Recht (3 Jahre)	Eintritt der Verjährung = kürzere Frist
15. 03. 2005	31. 12. 2010	01. 01. 2008	31. 12. 2010	31. 12. 2010
31. 10. 2007	31. 12. 2012	01. 01. 2008	31. 12. 2010	01. 01. 2011
30. 06. 2008 (= Beginn im neuen Recht!)	—	31. 12. 2008	31. 12. 2011	01. 01. 2012

d) Sonderfristen

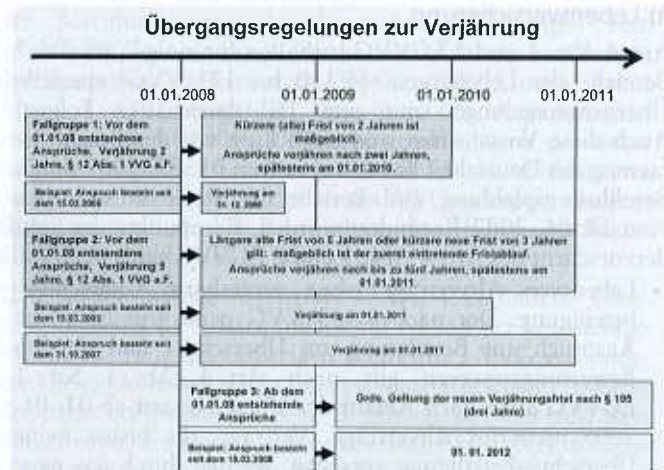
Nach Art. 3 Abs. 4 EGVVG sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf Sonderfristen anzuwenden, die für die Geltendmachung oder den Erwerb oder Verlust eines Rechtes maßgebend sind.

Beispiele:

Anfechtungsfrist nach § 121 Abs. 2 BGB (10 Jahre), Anspruch auf Geltendmachung einer Gefahrerhöhung in der Lebensvers. gem. § 158 Abs. 2 VVG (5 bzw. 10 Jahre).

Maßgeblich ist auch hier, ob der Anspruch vor oder nach dem 01. 01. 2008 entstanden ist und ob die Frist länger (dann Abs. 2) oder kürzer (dann Abs. 3) als die 2- bzw. 5-Jahres-Frist nach § 12 Abs. 3 VVG a.F. ist. Die Vorschrift ist nach der Gesetzesbegründung dagegen nicht auf Fristen anzuwenden, die, wie z.B. die Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG, erstmalig eingeführt werden, was konsequent ist, da diese Frist nicht vor dem 01. 01. 2008 laufen können.

e) Schaubild (§ 199 BGB beachten)



9. Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Altverträgen

a) Überblick

Nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG darf der Versicherer seine AVB für Altverträge, soweit diese von den Vorschriften des neuen VVG abweichen, zum 01. 01. 2009 einseitig ohne Zustimmung des VN an das neue VVG anpassen, wenn er dem VN die geänderten Bedingungen unter Kenntlichmachung der Unterschiede spätestens einen Monat vor dem 01. 01. 2009 in Textform¹⁷ mitteilt. Dieses Verfahren ist aufwendig, weil üblicherweise gleich mehrere Generationen von Altbedingungen umzustellen sind, so dass es sich – je nach Versicherer – um hunderttausende von Verträgen handeln kann.

b) Risiken ohne Anpassung

Eine Notwendigkeit der Anpassung kann sich für Versicherer aus dem AGB-Recht ergeben. AVB sind üblicherweise Allgemeine Geschäftsbedingungen, deren Wirksamkeit sich nach den §§ 305 ff. BGB richtet. Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das ist nach § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Was vom gesetzlichen Leitbild – vereinfacht gesagt – extrem abweicht, ist unwirksam.

Beispiele:

- Ab 01. 01. 2009 (Ablauf der Übergangszeit) verstoßen Klauseln, die eine § 12 Abs. 3 VVG a.F. entsprechende Klagfrist von 6 oder 12 Monaten enthalten, gegen das neue gesetzliche Leitbild, da die Frist ersatzlos abgeschafft wurde¹⁸.

¹⁷ § 126 b BGB.

¹⁸ Neuhaus a. a. O., r+s 2007, 177.

- Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, die lediglich die allgemeine Erwerbsunfähigkeit absichern, aber mit dem Begriff „Berufsunfähigkeitsvers.“ überschrieben sind, werden in der Regel gegen § 172 VVG verstoßen, da dieser ein (neues) gesetzliches Leitbild der Berufsunfähigkeitsvers. schafft (nämlich das Abstellen auf den zuletzt ausgeübten Beruf und eben nicht allgemeine Erwerbsunfähigkeit).

Ohne Umstellung können Klauseln, die gegen halbzwingende Vorschriften des neuen VVG verstoßen oder mit wesentlichen Grundgedanken der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr vereinbar sind (§ 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unwirksam sein. Ferner können Alt-AVB mit abweichenden Regelungen zumindest ab 01. 01. 2009 intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) sein, weil es die Vorschriften, auf die bspw. Bezug genommen wird, nicht mehr gibt. Dies würde sich erst in einzelnen Streitfällen zeigen, kann aber dann massive Auswirkungen auf Bestandsklauseln haben. Da Maßstab immer das Verständnis des durchschnittlichen VN ist und dieser womöglich verwirrt wird, besteht ein konkretes AGB-Risiko.

Folgen der Unwirksamkeit: § 306 BGB bestimmt, dass der VersVertrag trotz Unwirksamkeit einzelner Klauseln grds. wirksam bleibt und die unwirksame Klausel durch die gesetzliche Regelung ersetzt wird. Die entstehende Lücke wird also mit Gesetzesrecht gefüllt. Dies ist eher unproblematisch, wenn gesetzliche Regelungen vorhanden sind, weil diese auch durch die Umstellung ohnehin eingeführt worden wären. Gefährlich ist die fehlende Umstellung für Versicherer aber in folgenden Fällen:

- Es handelt sich um Klauseln, für die keine gesetzliche Regelung existiert. Dies sind bspw. die meisten vertraglichen Obliegenheiten und die daran zu knüpfende Rechtsfolge der Leistungsfreiheit. § 28 VVG (Obliegenheitsverletzung) setzt solche vertraglichen Obliegenheiten voraus. Werden diese Klauseln ab 2008 durch die Rspr. „gekippert“, sind sie nach dem sog. Verbot der geltungserhaltenden Reduktion grundsätzlich nicht nur ein „bisschen“, sondern völlig unwirksam. Danach erfolgt i. d. R. keine Reduzierung auf einen noch zulässigen, der Klausel möglichst nahe stehenden Inhalt, so dass zum einen die Klausel entfällt und zum anderen womöglich auch an sich wirksame Klauselteile oder ganze Abschnitte „infiziert“ werden können, wenn sie textlich oder inhaltlich zusammenhängen.
- Das bestehende Recht ist für den Versicherer strenger als die unwirksame Klausel. In dem o. g. Beispiel zur Erwerbsunfähigkeitsvers. hat eine Unwirksamkeit zur Folge, dass die §§ 172 ff. VVG greifen und der VN dadurch mehr erhält (Berufsunfähigkeit), als er ursprünglich versichert hatte (Erwerbsunfähigkeit).
- Bleibt der Versicherer bei massenhaften erheblichen Abweichungen völlig untätig, ist sogar mit aufsichtsrechtlichen Schritten wegen eines Misstandes zu rechnen, weil nicht damit gerechnet werden kann, dass jeder VN weiß, dass die alte „schlechte“ Klausel im Vertrag eigentlich unwirksam ist.

c) Formelle Anforderungen der Bedingungsanpassung

Nach der Gesetzesbegründung ist der 01. 01. 2009 ein Fixtermin für das Wirksamwerden der Änderungen, von dem nicht abgewichen werden darf¹⁹. Die Änderungsmitteilung muss also bis zum 30. 11. 2008 zugegangen sein (Beweislast: Versicherer). Zulässig ist es aber, die Änderungen bereits im Lauf des Jahres 2008 mit Wirkung zum 01. 01. 2009 vor-

zunehmen. Ein Treuhänderverfahren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Bedingungsanpassung ist nur insoweit zulässig, als sie auf Grund einer Änderung des bisherigen Rechtes geboten ist. Dies ist immer der Fall, wenn eine Bedingung einer zwingenden oder halbzwingenden Vorschrift des VVG widerspricht; die Anpassung kommt aber auch im Hinblick auf Änderungen des dispositiven Rechtes in Betracht²⁰.

Will der Versicherer Verträge aus dem Bestand ändern, bedeutet dies enormen Aufwand, weil tausendfach Schreiben und neue Bedingungen verschickt werden müssen. Nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG ist Änderungsvoraussetzung, dass er „die geänderten VersBedingungen ... in Textform²¹ mitteilt“, so dass es erforderlich ist, die Bedingungen tatsächlich auszuhändigen und nicht nur einen Verweis auf eine Internetseite zu geben oder anzubieten, die Bedingungen anfordern zu können.

Zusammengefasst ergeben sich damit folgende Voraussetzungen:

- Erforderlichkeit einer Anpassung: Widerspruch der AVB (bzw. Teilen davon) zum neuen VVG.
- Zugang der Änderungsmitteilung bis zum 30. 11. 2008.
- Mitteilung der Änderungen in Textform.
- Kennzeichnung der Änderungen.

Praxistipps:

- Versicherer sollten ihren Bestand rechtzeitig daraufhin prüfen, ob Klauseln der neuen Gesetzeslage widersprechen und eine Anpassung sinnvoll ist.
- Es ist nicht zwingend erforderlich, die kompletten neuen AVB zu übersenden, wenn sich nur marginal etwas ändert, da nur die „geänderten VersBedingungen“ mitzuteilen sind; im Zweifel wird der Versicherer aber den sichersten Weg gehen und die neuen AVB vollständig übersenden.
- Die Änderungsmitteilung nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG sollte eine tabellarische Gegenüberstellung der alten und neuen AVB mit farblicher Hervorhebung der Änderungen enthalten.

10. Zusammenfassung

Das neue VVG gilt für alle ab dem 01. 01. 2008 geschlossenen VersVerträge (Neuverträge), für Altverträge besteht eine generelle Übergangszeit von einem Jahr bis zum 31. 12. 2008, in der noch das alte VVG anzuwenden ist („Schonzeit“). Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen, zum einen dahin, dass die neuen Vorschriften sofort gelten (Krankenvers., VersVertreter, Art. 2 EGVVG), zum anderen, dass bei bestimmten Altverträgen diverse neue Vorschriften nie gelten (z. B. für die Berufsunfähigkeitsvers., Art. 4 Abs. 3 VVG). VersFälle, die vor 2008 eingetreten sind, werden immer nach altem Recht abgewickelt, ebenso laufen Fristen nach § 12 Abs. 3 VVG „normal“ ab. Die neue Regelverjährung von 3 Jahren ist zur Berechnung der Verjährungsfrist nach altem Recht gegenüberzustellen, es gilt – sehr vereinfacht gesagt – die Frist, die früher abläuft. Alt-AVB können unter bestimmten formellen Voraussetzungen mit Wirkung zum 01. 01. 2009 einseitig durch Versicherer dem neuen Recht angepasst werden.

¹⁹ Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 3 EGVVG.

²⁰ Gesetzesbegründung gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945, S. 118, Begründung zu Art. 1 Abs. 3 EGVVG.

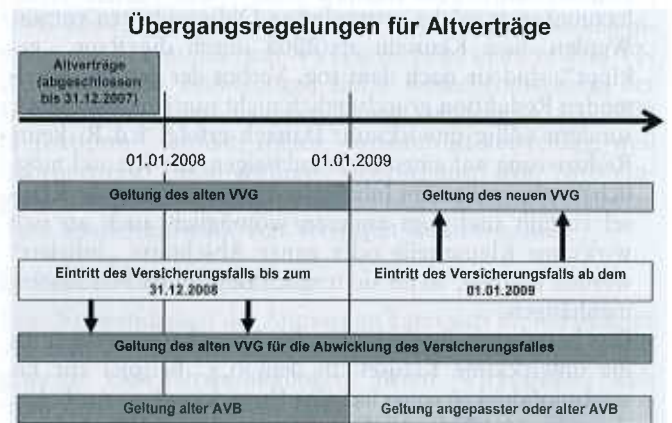
²¹ § 126 b BGB.

Nach altem Recht abzuwickelnde bzw. anzuwendende Ausnahmen vom Grundsatz des generellen Neurechts ab 2009 sind:

Stichwort	Problem/Inhalt	Rechtsfolge	Vorschrift
Eintritt des Versicherungsfalls	Der Versicherungsfall tritt vor dem 01. 01. 2009 (also bis 31. 12. 2008, 24.00 Uhr) ein.	Folge ist die Abwicklung nach dem VVG a. F.	Art. 1 Abs. 2 VVG.
Verletzung von Altpflichten in Altverträgen (Bsp.: Vorvertragliche Anzeigepflicht, Vermeidung einer Gefahreerhöhung).	Der Versicherungsnehmer verletzt vor dem 01. 01. 2009 eine Pflicht aus dem Vertrag, was aber erst danach bekannt wird	Auch ab 01. 01. 2009 kann zur Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, nicht auf die neuen Vorschriften, sondern nur auf die Altvorschriften (z. B. § 16 VVG a. F. vor vorvertrgl. Anzeige) abgestellt werden. Die Rechtsfolge richtet sich aber nach neuem Recht.	Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.
Publizitäts- und Informationsvorschriften für den Versicherer in Altverträgen (z. B. § 7 VVG)	Der Versicherer hat Pflichten, die nach den Vorschriften des neuen VVG bestehen, vor dessen Inkrafttreten verletzt.	Weder Beurteilung, noch Rechtsfolgen richten sich nach neuem VVG. Anzustellen ist auf das VVG a. F.	Ähnlich in Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG.
Krankenversicherung	Geänderte AVB und Tarifbestimmungen können gelten, wenn Hinweispflicht und Frist eingehalten werden.	§§ 192 bis 208 VVG werden auch auf Altverträge angewendet.	Art. 2 Nr. 2 EGVVG.
Versicherungsvertreter	Gelten die Vorschriften über die Vertretungsmacht, insbes. die „Auge-und-Ohr“-Regelung des § 70 VVG, ab 2008?	§§ 69 bis 73 VVG über die Vertretungsmacht des Versicherungsververtreters und der in § 73 erfassten Vermittler gelten ab 01. 01. 2008.	Art. 2 Nr. 1 EGVVG.
Verjährung	Wann tritt die Verjährung von	Komplizierte Übergangsregelung	Art. 3 EGVVG;

Stichwort	Problem/Inhalt	Rechtsfolge	Vorschrift
	vor dem 31. 12. 2007 begründeten Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ein?	lung; siehe Art. 3 EGVVG.	§ 195 BGB; § 12 VVG a. F.
Lebensversicherung, Überschussbeteiligung	Ab wann greifen Überschussbeteiligungen bei Verträgen a) ohne und b) mit Vereinbarung?	Siehe oben 6 a).	Art. 4 Abs. 1 EGVVG; § 169 VVG.
Lebensversicherung, Rückkaufswert	Differenzierung zwischen Alt- und Neuverträgen auf Dauer, d. h. bis zum Ablauf der Altverträge.	Grundsatz: für Altverträge gilt § 176 VVG a. F. fort.	Art. 4 Abs. 2 EGVVG, § 153 VVG.
Berufsunfähigkeitsversicherung	§§ 172, 174 bis 177 VVG gelten nicht für Altverträge.	Nur § 173 VVG ist auf Altverträge anzuwenden.	Art. 4 Abs. 3 EGVVG; §§ 172 ff. VVG
Grundpfandrechte, Hypothekengläubiger	Rechte, die Gläubigern von Grundpfandrechten gegenüber dem Versicherer nach den §§ 99 bis 107 c VVG a. F., also vor dem 31. 12. 2007, zustehen.	Die Rechtsfolgen richten sich auch ab 2008 nach den §§ 99 ff. VVG a. F.	Art. 5 Abs. 1 EGVVG; §§ 99 bis 107 c VVG a. F.

Schaubild:



Rechtsanwalt Danilo Kilian, Jena¹

Kostentragung trotz Deckungsablehnung im Schiedsgutachterverfahren in der Rechtsschutzversicherung

Gliederung:

1. Problemstellung
2. Zweck des § 18 Abs. 3 S. 2 ARB 2000
3. Voraussetzung: ablehnende Entscheidung des Versicherers
4. Verpflichtung zur Geringhaltung der Kosten
5. Nicht „zur Fristwahrung erforderliche Kosten“
6. Schlussbemerkung

1. Problemstellung

§ 18 ARB 2000 (der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft – GDV – e. V.)

¹ Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht, Kanzlei Weikopf + Coll., Jena.

sieht im Falle der Deckungsablehnung durch den Rechtsschutzversicherer wegen Mutwilligkeit oder fehlender Erfolgsaussichten entweder die Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens (Gutachten durch einen von der Rechtsanwaltskammer zu beauftragenden Rechtsanwalts) oder die Durchführung des Stichtscheidverfahrens (Stellungnahme durch den vom VN beauftragten Rechtsanwalt) vor.

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sollen lediglich die Regelungen zum Schiedsgutachtenverfahren und die dortige – bei den Regelungen zum Stichtscheid nicht enthaltene – Kostentragungspflicht in § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 sein. § 18 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 ARB 2000 lautet:

Satz 1: Verlangt der VN die Durchführung eines Schiedsgutachtenverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Montags einzuleiten und den VN hierüber zu unterrichten.

Satz 2: Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen.

In § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 verspricht der Rechtsschutzversicherer die Tragung von Kosten, auch für den Fall der fehlenden Erfolgsaussichten, allerdings nur soweit diese Kosten zur Fristwahrung erforderlich sind. In der Literatur wird diese Bestimmung recht knapp behandelt². Auf sie soll daher nachfolgend ausführlicher eingegangen werden.

2. Zweck des § 18 Abs. 3 S. 2 ARB 2000

Durchaus zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 sinnvoll ist, weil der Rechtsschutzversicherer und der VN keinen Einfluss auf die Dauer des Schiedsgutachterverfahrens haben. Daher soll der Versicherer – bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens und unanfällig von dessen Ausgang – jedenfalls diejenigen Kosten für Maßnahmen tragen, die nicht mehr ohne die Gefahr einer Fristversäumung aufgehoben/aufgeschoben werden können.

Zunächst soll vorab darauf hingewiesen werden, dass es die für das Schiedsgutachterverfahren vorgesehene Kostentragungspflicht nicht im Rahmen des Stichtscheidverfahrens gibt und dass diese Kostentragungspflicht erst recht dann nicht gilt, wenn der VN gegen die ablehnende Entscheidung sofort Deckungsklage erhebt.

3. Voraussetzung: ablehnende Entscheidung des Versicherers

Daraus folgt aber auch, dass § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 zum einen eine *ablehnende Entscheidung* des Rechtsschutzversicherers und das *Verlangen des VN voraussetzt*, das Schiedsgutachterverfahren durchzuführen. Demzufolge hat der Versicherer nicht solche Kosten zu tragen, die bereits vor einer ablehnenden Entscheidung des Rechtsschutzversicherers und/oder vor dem Verlangen des VN, das Schiedsgutachterverfahren durchzuführen, entstanden sind.

Hat also der VN oder dessen Rechtsanwalt bereits vor dem Verlangen zum Beispiel bereits Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil eingelegt, ohne die (ablehnende) Entscheidung des Versicherers abzuwarten oder ohne die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens zu beantragen, hat der Rechtsschutzversicherer die dadurch bereits entstandenen Kosten nicht zu tragen, und zwar auch dann nicht, wenn

das Schiedsgutachterverfahren später eingeleitet und durchgeführt hat.

Wenn der VN die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil bereits eingelegt hatte, bevor überhaupt eine ablehnende Entscheidung des Versicherers vorliegt, ist – ab Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens – *eine nochmalige Einlegung der Berufung zur Wahrung seiner Interessen nicht nochmals erforderlich*. Berufung war ja bereits eingelegt worden. Jedenfalls ein Teil der Gerichtskosten und auch der Rechtsanwaltsgebühren waren damit bereits entstanden. Durch die Einlegung der Berufung, bevor eine Deckungsentscheidung des Versicherers vorlag, hat der VN im Übrigen auch gezeigt, dass er Berufung unabhängig von dem Vorliegen einer Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer einlegen wollte. Seine rechtlichen Interessen waren insofern nicht mehr zu wahren. Er hat sie ja bereits gewahrt, bevor die Erteilung der Deckungszusage abgelehnt wurde.

Der de VN zu Berufung ratende Rechtsanwalt kann also gehalten sein, zeitnahe nach der Zustellung eines für den VN ungünstigen Urteils eine Deckungszusage bei dem Rechtsschutzversicherer einzuholen und den Versicherer etwa unter Hinweis auf die laufende Berufungsfrist um eine schnelle Entscheidung zu bitten. Rechtzeitig vor Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist dürfte dann die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens möglich sein. Ab dem Verlangen, das Schiedsgutachterverfahren durchzuführen, zählt die Einlegung der Berufung sicherlich zu den fristwahrenden Maßnahmen, die zur Wahrung der Interessen des VN erforderlich sind.

Daher sollten VN und Anwalt die einmonatige Berufungsfrist auch frühzeitig nutzen. Der Anwalt, der es – aus Gewohnheit oder aus Nachlässigkeit – vorzieht, erst am letzten Tag der Berufungsfrist mit seinem Mandanten die weitere Vorgehensweise abzustimmen, läuft Gefahr nicht den für seinen Mandanten sichersten Weg gewählt zu haben.

4. Verpflichtung zur Geringhaltung der Kosten

Hat der (anwältlich gut beratende) VN zunächst die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens verlangt und erst danach bspw. Berufung eingelegt, ist er gehalten, die damit verbundenen Kosten möglichst gering zu halten. Daher kann er verpflichtet sein, eine *Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist* beim Berufungsgericht zu beantragen. Dies ergibt sich zum einen unmittelbar aus § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000. Erstattet werden danach nämlich nur die Kosten *in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang*. Nur die „erforderlichen“ Kosten werden also erstattet. Auch ist der VN gemäß § 17 Abs. 5 c (cc) ARB 2000 verpflichtet, alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte.

So ermäßigen sich z. B. die im Berufungsrechtszug vor dem Landesarbeitsgericht entstehenden Gerichtskosten von 3,2 Gebühren gemäß Nr. 8220 der Anlage 1 zum GKG auf 0,8 Gebühren gemäß Nr. 8221 der Anlage 1 zum GKG, wenn die Berufung vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zurückgenommen wird. Die Gerichtskosten ermäßigen sich aber nur auf 1,6 Gebühren gemäß Nr. 8222 der Anlage 1 zum GKG, wenn die Berufungsbegründungsfrist bereits

2 Vgl. etwa van Bühren/Plote, ARB-Kommentar, 1. Aufl. 2007, § 18 ARB, Rdnr. 31; Harbauer, Rechtsschutzvers., 7. Aufl. 2004, § 18 ARB 94/2000, Rdnr. 6 oder auch Prölls/Martin, VVG, 27. Aufl. 2004, § 18 ARB 94, Rdnr. 19; Terbille, Münchner Anwaltshandbuch VersRecht, München 2004, § 26, Rdnr. 388; van Bühren, Handbuch des VersRechts, 2. Aufl. 2003, § 12 Rdnr. 307.

abgelaufen ist. Entsprechendes gilt auch vor den Zivilgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß den Nrn. 1220, 1221 und 1222 der Anlage 1 zum GKG.

Natürlich ist es optimistisch, zu hoffen, dass das Schiedsgutachterverfahren innerhalb der (ggf. verlängerten) Berufungswiderungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgeschlossen ist es aber sicherlich nicht. Insbesondere dann nicht, wenn der Gegner nach einem Hinweis auf das laufende Schiedsgutachterverfahren der (zeitlich beliebigen) Verlängerung der Berufungsbegründung zustimmt (§ 50 Abs. 2 Satz 2 ZPO)³. Ohne Zustimmung des Gegners kann die Frist zur Begründung der Berufung durch den Vorsitzenden um bis zu einen Monat verlängert werden (§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Eine solche Begrenzung der Verlängerungsdauer gibt es aber zum Beispiel nicht im Berufungsverfahren bei der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dort kann die Frist zur Begründung der Berufung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 5 ArbGG von dem Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Parteien erhebliche Gründe darlegen. In § 66 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ist eine Begrenzung der Verlängerungsdauer nicht – wie aber in § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO – vorgesehen⁴.

Schließlich könnte die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist und ein zügig durchgeführtes Schiedsgutachterverfahren auch eine Begründung der Berufung durch den Anwalt überflüssig machen, wenn auch der Schiedsgutachter keine Erfolgsaussichten feststellt und sich der VN daraufhin entschließt, das Berufungsverfahren nicht weiter fortzuführen. Bei seinem Rechtsanwalt fällt dann lediglich eine 1,1 Verfahrensgebühr gemäß Ziffer 3201 VV RVG statt einer 1,6 Verfahrensgebühr gemäß Ziffer 3200 VV RVG an.

5. Nicht „zur Fristwahrung erforderliche Kosten“

§ 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 betrifft in keinem Fall die Kosten, die dem Gegner durch die Einleitung fristwahrender Maßnahmen entstehen. So kommt insbesondere eine Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren des Berufungsbekl. gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 ARB 2000 nicht in Betracht. Vielmehr verspricht der Rechtsschutzversicherer in § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 nur die *Erstattung der zur Fristwahrung erforderlichen Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigem Umfang* unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens.

Die Rechtsanwaltsgebühren des Berufungsbekl. (also des Gegners!) sind aber *keine zur Fristwahrung erforderliche Kosten*. Allgemeine Rechtsschutzbedingungen sind so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher VN bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss, wobei es auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf sein Interesse ankommt⁵.

Auch mit dem Verständnis eines durchschnittlichen VN ohne versrechtliche Spezialkenntnisse kann die Auslegung des § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 nicht ergeben, dass zu den zur Fristwahrung erforderlichen Kosten auch diejenigen Kosten gehören, die auf Seiten des Berufungsbekl. im Rahmen dessen Berufungserwidmung entstanden sind.

Zum einen stellt § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 darauf ab, dass zur Wahrung der rechtlichen *Interessen des VN* Fristen zu wahren sind. Dass möglicherweise auch für den Berufungsbekl. die Berufungserwidrungsfrist läuft, ist daher un-

erheblich. Es handelt sich bei dieser Berufungserwidrungsfrist für den Berufungsbekl. nämlich nicht um eine zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN zu wahrende Frist. Die Berufungserwidrungsfrist war vom VN nämlich nicht einzuhalten. Die Wahrung dieser Frist lag also auch nicht im Interesse des VN.

Hinzu kommt, dass die Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 auch nicht weit ausgelegt werden kann. Der VN hat im RechtsschutzversVertrag nach einer Verweigerung der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer *zwei* Möglichkeiten, wenn er mit der Entscheidung des Rechtschutzversicherers nicht einverstanden ist:

- Er kann die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens beantragen.
- Er kann aber auch Deckungsklage nach § 19 ARB 2000 erheben.

Im Fall der Erhebung einer Deckungsklage wäre § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 nicht anzuwenden. Es wäre (auch für den durchschnittlichen VN) klar, dass er die Kosten des (ggf. parallel laufenden) Hauptsacherechtsstreits vollständig selbst zu tragen hätte, würde er im Rechtsstreit gegen den Rechtsschutzversicherer unterliegen. Hätte der VN also eine Deckungsklage erhoben statt das Schiedsgutachterverfahren zu verlangen, würde sich die Frage, ob der Rechtsschutzversicherer die Kosten des parallel laufenden Berufungsverfahrens zu tragen hätte, überhaupt nicht stellen.

Anders ist dies im Schiedsgutachterverfahren. Hier hat der Rechtsschutzversicherer sich in § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB 2000 verpflichtet, *die zur Fristwahrung erforderlichen Kosten in dem zur Fristwahrung erforderlichen Umfang zu tragen*, selbst wenn sie im Schiedsgutachterverfahren obsiegt. Es handelt sich damit um das *zusätzliche Versprechen* der Rechtsschutzversicherer, Kosten auch dann zu tragen, wenn eine entsprechende Verpflichtung mangels Erfolgsaussichten an sich nicht besteht.

Diese *Ausnahmeregelung* ist *eng* auszulegen und auf das wohlverstandene Interesse beider Parteien zu beschränken. Dieses wohlverstandene Interesse beider Parteien kann aber nicht dahingehen, dass der Rechtsschutzversicherer trotz fehlender Erfolgsaussichten jedwede Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Er hat vielmehr nur versprochen, diejenigen Kosten zu tragen, die *zunächst zur Fristwahrung erforderlich* sind. Eine Übernahme der Kosten des Berufungsbekl. durch den Rechtsschutzversicherer kommt daher im Rahmen des RechtsschutzversVertrages nicht in Betracht.

6. Schlussbemerkung

Die Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 ARB ist eine durchaus sinnvolle Regelung, in der der Rechtsschutzversicherer eine Leistung selbst für den Fall verspricht, dass nach seiner Auffassung und später auch nach Auffassung des Schiedsgutachters Erfolgsaussichten für ein fristgebundenes Rechtsmittel an sich nicht bestehen. Allerdings ist diese Ausnahmeregelung hinsichtlich der erfassten Kosten – insbesondere hinsichtlich der Kosten des Gegners – *eng* auszulegen und umfasst ferner nicht Kosten, die bereits vor Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens entstanden sind. Auch deshalb ist der VN und sein Anwalt gehalten, frühzeitig eine Deckungszusage beim Versicherer anzufordern. ■

³ Vgl. Zimmermann, ZPO, 7. Aufl. 2006, § 520 ZPO, Rdnr. 10.

⁴ Vgl. Hümmerich/Spirolke, Das arbeitsrechtliche Mandat, 4. Aufl. 2007, § 16, Rdnr. 52.

⁵ Vgl. BGHZ 123, 83 und ständig sowie Harbauer-Bauer, a. a. O., vor § 1 ARB 75, Rdnr. 47.